

Satzung

Heimatverein Hochmoor e. V.

Februar 2020



Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name, Sitz, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit.....	3
§ 3	Mitgliedschaft	5
§ 4	Gliederung.....	5
§ 5	Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft.....	5
§ 6	Rechte und Pflichten	6
§ 7	Maßregelung	6
§ 8	Organe	7
§ 9	Die Mitgliederversammlung.....	7
§ 10	Stimmrecht und Wählbarkeit.....	9
§ 11	Vorstand	9
§ 12	Aufwendungsersatz	10
§ 13	Ehrenmitglieder.....	11
§ 14	Kassenprüfer	11
§ 15	Haftung	11
§ 16	Auflösung.....	11
§ 17	Inkrafttreten	12

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Heimatverein Hochmoor und hat seinen Sitz in Gescher-Hochmoor. Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz „e. V.“.
2. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in Fachverbänden an, deren Wesen nach die Heimat- und Brauchtumpflege sowie die Landschaftspflege und der Naturschutz sind.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch Ausübung der
 - **Heimat- und Brauchtumpflege**
 - **Landschaftspflege und Naturschutz**
2. Es soll die Liebe zur Heimat geweckt und das heimatliche Brauchtum wie z. B. das Osterfeuer, das Erntedankfest, den St. Martinsumzug, adventliche Aktionen sowie die Zusammenarbeit mit ortsansässigen Vereinen und Nachbarschaften (Hooks) erhalten und gefördert werden. Zu diesem Zweck wird das alte Schulgebäude in Hochmoor mit Außenflächen und Gebäuden, dass sich im Besitz der Stadt Gescher befindet und „Heimathaus“ genannt wird sowie das darin untergebrachte Torfmuseum ehrenamtlich gepflegt und unterhalten. Eine dahingehende unentgeltliche Nutzungsvereinbarung zwischen dem Heimatverein Hochmoor e. V. über das Gebäude mit Flächen und der Stadt Gescher wurde im Jahr 2018 über 12 Jahre abgeschlossen.
3. Die Verschönerung des Ortsteiles Hochmoor und die Pflege der umgebenden Landschaft des Ortsteiles sollen ein besonders wichtiges Anliegen sein. Hierzu zählen z. B. die Pflege innerörtlicher öffentlicher Grundstücke wie z. B. der „Torfstecher“ sowie innerörtliche Mahnmale. Des Weiteren werden in Zusammenarbeit mit der Stadt Gescher ehrenamtliche Abfallsammelaktionen durchgeführt.
4. Die Erhaltung der Reste der alten Moor- und Heidelandschaft für alle Besucher und Naturfreunde z. B. durch Führungen, die auf die Naturerhaltung und

Verhaltensteuerung abzielen, ist eine weitere Aufgabe des Vereins.

5. Zur Erfüllung der vorgenannten Aufgaben stellt der Verein Anträge an die Stadt, an den Kreis und alle mit der Landschaftspflege und dem Naturschutz befassten Dienststellen, soweit deren Mithilfe oder Entscheidung erforderlich ist.
6. Es sind Vortragsveranstaltungen durchzuführen, in denen Heimatkundler, Landschaftspfleger und Naturschutzbeauftragte den Mitgliedern und den Einwohnern im Wirkungsbereich des Vereins, den Gedanken der Heimat- und Landschaftspflege und des Naturschutzes nahebringen.
7. Der Verein trifft alle Maßnahmen zur Erfüllung seiner Aufgaben, soweit nicht staatliche oder kommunale Dienststellen oder andere Verbände zuständig sind.
8. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
9. Die Organe des Vereins (§ 8) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der geschäftsführende Vorstand.
10. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
11. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.
12. Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus:

- a. erwachsenen Mitgliedern nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- b. jugendlichen Mitgliedern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
- c. Ehrenmitgliedern
- d. fördernden Mitgliedern (juristische Personen, Verbände, Vereine)

§ 4 Gliederung

Für jede im Verein betriebene Aufgabe kann durch den Vorstand im Bedarfsfall eine eigene Abteilung gegründet werden. Die finanziellen Angelegenheiten sowie die Vertretung der Abteilungen nach außen werden ausschließlich durch den Vorstand des Vereins geregelt bzw. wahrgenommen.

Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung entsprechend.

§ 5 Erwerb und Verlust der Mitgliedschaft

1. Dem Verein kann jede natürliche oder juristische Person als Mitglied angehören.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich, unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
3. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Austritt
 - b. Ausschluss
 - c. Tod
 - d. Löschung des Vereins
4. Der Austritt muss dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende.
5. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungsverpflichtung der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beträge bestehen.
6. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf

Anteile aus dem Vereinsvermögen des Vereins. Andere Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitgliedes müssen binnen drei Monaten nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief schriftlich dargelegt und geltend gemacht werden.

§ 6 Rechte und Pflichten

1. Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
2. Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den weiteren Ordnungen des Vereins sowie den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten. Die Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.
3. Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung der Höhe nach und hinsichtlich der Fälligkeit beschlossen. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeträge und jeweils zum 01.03. eines Jahres fällig. Umlagen dürfen nur zur Erfüllung des Vereinszwecks beschlossen werden und zur Deckung eines größeren Finanzbedarfs des Vereins, der mit den regelmäßigen Beiträgen nicht erfüllt werden kann. Sie dürfen höchstens 1x pro Jahr und grundsätzlich nur bis zur Höhe eines dreifachen Jahresmitgliedsbeitrages erhoben werden.
4. Die Abteilungen dürfen zusätzliche Beiträge in ihrer Abteilungsmitgliederversammlung beschließen.

§ 7 Maßregelung

1. Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Vorstand Maßregelungen getroffen werden:
 - a. Wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse;
 - b. Wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung;
 - c. Wegen vereinsschädigenden Verhaltens oder eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins;
 - d. Wegen unehrenhafter Handlungen;
 - e. Wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt entsprechend § 2 Absatz 12.

2. Maßregelungen sind:
 - a. Verweis;
 - b. Befristetes Verbot der Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins;
 - c. Streichung von der Mitgliederliste;
 - d. Ausschluss aus dem Verein.

3. In den Fällen § 7.1. a, b, c, d, e ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Sitzung des Vorstandes über die Maßregelung unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßregelung ist dem Betroffenen per Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse zuzusenden. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.

4. Im Fall § 7.1.b erfolgt eine Streichung von der Mitgliederliste ohne vorherige Anhörung des Mitglieds. Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a. die Mitgliederversammlung
- b. der Vorstand
- c. der geschäftsführende Vorstand
- d. die Ausschüsse

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a. Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b. Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - c. Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - d. Wahl der Kassenprüfer
 - e. Genehmigung des Haushaltsplanes
 - f. Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeit

- g. Satzungsänderungen
 - h. Beschlussfassung über Anträge
 - i. Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 7.3)
 - j. Ernennung/Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 13
 - k. Auflösung des Vereins
2. Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Quartal des Kalenderjahres durchgeführt werden.
 3. Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse aus.
Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei und höchstens 4 Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
 4. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimme; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
 5. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
 6. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
 7. Anträge können gestellt werden:
 - a. von jedem erwachsenen Mitglied (§ 3 Punkt a.)
 - b. vom Vorstand
 8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 20 v.H.

der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.

9. Anträge müssen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden nicht behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

§ 10 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht.
2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.
4. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an den Mitgliederversammlungen teilnehmen.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. der/dem Vorsitzenden
 - b. der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. der/dem Kassierer/in
 - d. der/dem stellvertretenden Kassierer/in
 - e. der/dem Schriftführer/in
 - f. der/dem stellvertretenden Schriftführer/in
 - g. der/dem Pressewart/in
 - h. bis zu 15 sachkundige Beisitzer/innen
2. Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Stellvertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die

Angelegenheiten des Vereins, die Tätigkeit der Ausschüsse und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Er kann verbindliche Ordnungen erlassen.

3. **Vorstand** im Sinne § 26 BGB sind:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende

4. Der **geschäftsführende Vorstand** ist:
 - a. der/die Vorsitzende
 - b. der/die stellvertretende Vorsitzende
 - c. der/die Kassierer/in
 - d. der/die Schriftführer/in

5. Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch die unter § 11 Punkt 3. genannten Vorstandsmitgliedern gemeinsam vertreten.

6. Die Mitglieder des Vorstandes werden für jeweils drei Jahre gewählt. Sie bleiben im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtszeit aus, so wählt die Mitgliederversammlung für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied. Kann diese Mitgliederversammlung nicht zeitnah stattfinden, ist der Vorstand berechtigt, diese Vorstandsposition vorübergehend kommissarisch zu besetzen.

7. Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden oder einen durch ihn Beauftragten geleitet. Von den Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen werden Protokolle angefertigt, die vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

§ 12 Aufwändungsersatz

Amtsträger und Mitglieder des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwändungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Material-, Fahrtkosten, Reisekosten, Büromittel, Porto, Telefon- und Internetkosten. Die Erstattung setzt die vorherige

Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§ 13 Ehrenmitglieder

Durch die Mitgliederversammlung können Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder werden auf Lebenszeit ernannt. Sie besitzen Stimmrecht.

§ 14 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlassung des Kassierers und des übrigen Vorstandes.

§ 15 Haftung

Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Vereinszwecks nach § 2 bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen abgedeckt sind.

Die gesetzliche Haftung für grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz bleibt unberührt.

§ 16 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der angegebenen Stimmen.

2. Liquidatoren sind der erste Vorsitzende und der Kassierer. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidatoren zu benennen.

3. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt der Stadt Gescher zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 14. Februar 2020 von der Mitgliederversammlung des Heimatverein Hochmoor e. V. neu gefasst worden. Sie tritt nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Gescher, den

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift

.....

Unterschrift